

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018	Nr. 3	28. Februar
Inhalt:	Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen	S. 49
	Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg	S. 54
	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 55
	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 80
	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 90
	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 95
	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO) in der Fassung vom 01.01.2018	S. 107
	Abkürzungsverzeichnis	S. 111
	Aushändigung an die Mitglieder der Kirchenverwaltungen	S. 111

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 15. November 2017 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen, der Satzungen für die gemeindlichen sowie gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände samt Wahlordnungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 1. Januar 2018 für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 117ff).

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **Art. 10 [Kirchenverwaltung – Zusammensetzung]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder

- von Amts wegen“ eingefügt sowie die Zahl „1.000“ durch die Zahl „2.000“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 S. 1 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt; ferner entfällt die Parenthese „unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes“ ersatzlos.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt „Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.“.
- d) In Absatz 6 S. 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „gewählten und berufenen“ eingefügt.

2. In Art. 11 [Kirchenverwaltung – Aufgaben]
Abs. 5 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,“. Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden die neuen Nrn. 11 und 12.

3. Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben] wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Leitung“ die Worte „Vorbereitung und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 S. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindeglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen;“. In Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.
- c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehenden Kasse und Bankkonten der Kirchenstiftung nur insoweit selbst führen, als ein anderer Anordnungsbefugter in jedem Einzelfall den Vollzug des jeweiligen Bank- oder Kassengeschäfts freigegeben hat.“
- d) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ein Anordnungsbefugter für Bank- und Kassengeschäfte der Kirchenstiftung darf in seiner Person sowie in gleicher Sache nicht nacheinander deren Freigabe verfügen und diese sodann bank- oder kassenmäßig vollziehen.“

4. Art. 14 [Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Bei unabweisbarem Bedarf wird ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt.“
- b) Absatz 5 S. 1 erhält folgende Fassung: „Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Artikel 13 Abs. 8 S. 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungs-

vollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein alleinzeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen.“

- c) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 1, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

5. Art. 21 [Sitzungsniederschrift] Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Niederschrift ist vom erschienenen Kirchenverwaltungsvorstand, von seinem Stellvertreter (Art. 10 Abs. 4) oder Verhinderungsvertreter (Art. 13 Abs. 1 S. 2), dem Protokollführer und den übrigen erschienenen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.“

6. Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen] erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Abs. 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Abs. 3 ff.) schließen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.

(3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Abs. 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Abs. 5) werden sollen.

(4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung

mitbenutzen, z.B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder ein Friedhof.

- a) Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
- b) In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
- c) In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden; er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.

- a) Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.
- b) Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.

(6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 mit 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.

7. Art. 29 [Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung] Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten

kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen.“

8. Art. 31 [Jahresrechnung/Jahresabschluss - Erstellung] wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.“
- b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:
1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.“

9. Art. 32 [Jahresrechnung / Jahresabschluss - Anerkennung] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „des Jahresabschlusses“ eingefügt; ferner wird in Absatz 1 nach dem Wort „ihre“ ein Schrägstrich gesetzt und das Wort „dessen“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „dem Jahresabschluss“ eingefügt.

10. Art. 33 [Jahresrechnung/ Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Die“ ein Schrägstrich gesetzt und das Wort „Der“ eingefügt. Ferner wird nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und das Wort „Jahresabschluss“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „der Jahresabschluss“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 S. 1 wird das Wort „Revision“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

11. In Art. 40 [Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht] Abs. 1 werden nach der Zahl „23“ ein Komma gesetzt und die Zahl „25“ eingefügt.

12. In Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben] Abs. 7 werden nach dem Wort „in“ die Worte „Rechtsangelegenheiten, insbesondere“ eingefügt.

13. In Art. 48 [Kirchliche Durchführungsbestimmungen] Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 141ff)

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt sowie die Zahl „1.000“ durch die Zahl „2.000“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 S. 1 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungsvorstandes“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt; ferner entfällt die Parenthese „unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes“ ersatzlos.
- c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt „Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.“.
- d) In Absatz 7 S. 1 werden nach dem Wort „Kirchenverwaltungen“ die Worte „oder von Amts wegen“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 S. 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „gewählten und berufenen“ eingefügt.

2. In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann von einer Ergänzungswahl absehen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in Vollzug von Art. 6 Abs. 1 S. 3 erreicht werden kann.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 150ff)

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 [Wahlort, Wahlzeit, Wahlart] werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt.

„(4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 mit 8).

(5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5). Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.“

2. **In § 7 [Briefwahl]** wird in Abs. 1 der Nebensatz „die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. S. 155ff)

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In Art. 15 [Wahlberechtigung] Abs. 1** wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet haben.“
2. **In Art. 19 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 2 S. 1** wird der Hinweis „Art. 12 Abs. 1 wie 2 Nr. 1 mit 4“ durch den Hinweis „Art. 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 mit 3“ ersetzt. Ferner wird der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „als Ausschlussgrund gilt nicht die Begründung des Hauptwohnsitzes in einem anderen Wahlbezirk.“

3. **In Art. 31 [Haushaltsplan] Abs. 2** wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.“

4. **Art. 35 [Jahresrechnung, Jahresabschluss]** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Diözesansteuerausschuss unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:

1. Die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sowie
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.

(3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderslautender diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:

1. Die (Erz-)Diözese hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens („Stammvermögen“ im Sinne von can. 1291 CIC) der (Erz-)Diözese sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.“

5. **Art. 36 [Rechnungsprüfung]** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „der Jahresabschluss“ eingefügt,

die Worte „mit sämtlichen Belegen“ entfallen ersatzlos; ferner wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die stichprobenartig Einblick in sämtliche Belege nehmen können.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „dem Jahresabschluss“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 entfallen die Worte „darüber hinaus“ ersatzlos; ferner werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „des Jahresabschlusses“ eingefügt.

6. **In Art. 38 [Jahresrechnung / Jahresabschluss - Anerkennung]** werden das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt, ein Schrägstrich gesetzt und die Worte „des Jahresabschlusses“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

V.

Ermächtigung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit IV geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Regensburg, den 28.12.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg

Um auf der Ebene der bayerischen (Erz-)Diözesen eine einheitliche Regelung zu treffen, hat die Freisinger Bischofskonferenz anlässlich ihrer Tagung am 19./20. Oktober 2011 eine Änderung des Art. 42 Abs. 2 KiStiftO und Art. 20 Abs. 2 GStVS mit Wirkung ab 1. Januar 2012 dahingehend beschlossen, dass die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat (kirchliche [Stiftungs-]Aufsichtsbehörde) obliegt.

Für den Bereich des Bistums Regensburg wird hiermit ab 1. Januar 2012 die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben vom

Bischöflichen Ordinariat an die Bischöfliche Finanzkammer delegiert. Die (Stiftungs-)Aufsicht wird folglich von der zuletzt genannten diözesanen Behörde auch weiterhin – wie schon seit ihrer Errichtung – ausgeübt.

Regensburg, den 28.12.2011

+ *Gerhard Ludwig*

Bischof von Regensburg

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	57
Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform	57
Art. 2 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht	57
Art. 3 Kirchliche Stiftung – Errichtung, Umwandlung, Aufhebung	58
Art. 4 Kirchliche Stiftung – Stiftungsakt, -geschäft, -satzung	58
Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name	58
Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz	59
Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck	59
Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung	59
Zweiter Abschnitt	
Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen	59
Art. 9 Kirchenstiftung – Organ, Vertretung	59
Art. 10 Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	60
Art. 11 Kirchenverwaltung – Aufgaben	60
Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	61
Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben	61
Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben	62
Art. 15 Kirchenverwaltung – Einberufung	63
Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit	63
Art. 17 Beschlussfähigkeit	63
Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	63
Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen	64
Art. 20 Kirchenverwaltung – Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen	64
Art. 21 Sitzungsniederschrift	64
Art. 22 Sitzungsversäumnis	65
Art. 23 Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung	65
Art. 24 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	65
Art. 25 Zusammenwirken von Kirchenstiftungen	65
Art. 26 Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen	66
Art. 27 Einnahmen, Ausgaben	67
Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan	67
Art. 29 Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung	67

Art. 30	Vorläufige Haushaltsführung	67
Art. 31	Jahresrechnung – Erstellung	68
Art. 32	Jahresrechnung – Anerkennung	68
Art. 33	Jahresrechnung – Auflegung, Revision	68
Art. 34	Kirchenstiftung – ergänzendes Recht	69

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen	69
---	----

Art. 35	Pfründestiftung – Organe, Vertretung	69
Art. 36	Pfründeinhaber – Aufgaben	69
Art. 37	Pfründestiftung – ergänzendes Recht	69

Vierter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen	69
--	----

Art. 38	Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung	69
Art. 38a	Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration	69
Art. 39	Stiftungsorgane – Aufgaben	70
Art. 40	Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht	70

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.	70
---	----

Art. 41	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.	70
---------	---	----

Sechster Abschnitt

Stiftungsaufsicht	70
-------------------	----

Art. 42	Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben	71
Art. 43	Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten	71
Art. 44	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle	71
Art. 45	Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung	72
Art. 46	Anzeigespflichtige Rechtshandlungen	72

Siebter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren	73
------------------------	----

Art. 47	Einspruch und Beschwerde	73
---------	--------------------------	----

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen	73
---------------------	----

Art. 48	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	73
Art. 49	Inkrafttreten	73

Anmerkungen	74
-------------	----

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände sowie die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen

I. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2018

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 23 BayStG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchliche Stiftung - Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Kirchliche Stiftungen¹⁾ im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und
 1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
 2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.
- (2) Als kirchliche Stiftungen gelten
 1. die Kirchenstiftungen,
 2. die Pfründestiftungen und
 3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911)²⁾ bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen

und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.

- (3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.
- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.
- (5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts³⁾. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt⁴⁾ oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2 Kirchliche Stiftungen - geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici⁵⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254-1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes⁶⁾ nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art. 1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens⁷⁾,
5. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁸⁾,
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5, 48) zu dieser Ordnung⁹⁾.

Art. 3 Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt¹⁰⁾/das Stiftungsgeschäft¹¹⁾, die kanonische Errichtung¹²⁾ und die staatliche Anerkennung, die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)¹³⁾ beantragt wird.
- (2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu ver-

wenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4 Stiftungsgeschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsgeschäft¹⁴⁾ selbst oder in einer damit verbundenen Satzung¹⁵⁾ Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung¹⁶⁾ und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen¹⁷⁾.
- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen¹⁸⁾.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
- (5) Satzungsänderungen¹⁹⁾ bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5 Kirchliche Stiftung - Name

- (1) Die Namen der
 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten „Pfarrkirchenstiftung“, „Kuratiekirchenstiftung“, „Expositurkirchenstiftung“, „Filialkirchenstiftung“²⁰⁾,
 2. katholischen Pfründestiftungen lauten „Pfarrpfründestiftung“, „Kuratiepfründestiftung“, „Benefiziumspfründestiftung“²¹⁾, „Kaplaneistiftung“²²⁾
 jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen²³⁾.

- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert²⁴⁾.
- (3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).

Art. 6 Kirchliche Stiftung - Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahe legen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 mit 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

Art. 7 Kirchliche Stiftung - Zweck

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8 Zustiftung - Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Zustiftungen²⁵⁾ besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden²⁶⁾ oder durch Verfügung von Todes wegen²⁷⁾ an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

Zweiter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9 Kirchenstiftung - Organ, Vertretung

- (1) Organ der Kirchenstiftung²⁸⁾ ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gebildet ist.
- (2) Die Kirchenstiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Kirchenverwaltung²⁹⁾ vorbehaltlich der Art. 13 Abs. 4 und 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung). Die Regelung des Art. 25 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.

- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 10 Kirchenverwaltung - Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken vier, bis zu 6000 Katholiken sechs und mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen³⁰⁾. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenver-

waltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Sofern ein stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt. Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.
- (6) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.

Art. 11 Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben³¹⁾.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.
- (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen (Art. 6 Abs. 2 BayStG) genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden.

Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

- (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen - unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter - insbesondere
 1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß can. 1254 § 2 CIC³²⁾,
 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude³³⁾ einschließlich der bisher den Pfründestiftungen³⁴⁾ oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten³⁵⁾, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht³⁶⁾ nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives³⁷⁾,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfes sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,
 11. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 12. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens³⁸⁾.

- (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
- (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung³⁹⁾.

Art. 13

Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung durch ein

Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse⁴⁰⁾ der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung⁴¹⁾. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Kindertageseinrichtung, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁴²⁾ vorzulegen.

Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.

- (8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehenden Kasse und Bankkonten der Kirchenstiftung nur insoweit selbst führen⁴³⁾, als ein anderer Anordnungsbefugter in jedem Einzelfall den Vollzug des jeweiligen Bank- oder Kassengeschäfts freigegeben hat. Ein Anordnungsbefugter für Bank- und Kassengeschäfte der Kirchenstiftung darf in seiner Person sowie in gleicher Sache nicht nacheinander deren Freigabe verfügen und diese sodann bank- oder kassenmäßig vollziehen.

Art. 14

Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben

- (1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt⁴⁴⁾ hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung⁴⁵⁾ für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter⁴⁶⁾ unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf wird ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt.
- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 S. 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.
- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine/n Leiter/ in einer Kindertageseinrichtung betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 - eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 4) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 1, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 15 Kirchenverwaltung - Einberufung

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.

- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich⁴⁷⁾.
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.
- (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad⁴⁸⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20 Kirchenverwaltung - Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen

- (1) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift

des Kirchenverwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Amtssiegels oder Amtsstempels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden und von allen anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern unterzeichneten Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben⁴⁹⁾.

- (2) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 2), dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Abs. 1 regelmäßig die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand unter Angabe seiner Amtsbezeichnung.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die weder von Absatz 1 noch Absatz 2 erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 2.
- (4) Für die aufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 mit 3 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-) Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-) Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom erschienenen Kirchenverwaltungsvorstand, von seinem Stellvertreter (Art. 10 Abs. 4) oder Verhinderungsvertreter (Art. 13 Abs. 1 S. 2), dem Protokollführer und den übrigen erschienenen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Kirchenverwaltungsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen gilt Art. 16 Abs. 3 entsprechend.

Art. 22
Sitzungsversäumnis,
grobe Pflichtverletzung - Abberufung

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden.
- (3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirkung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.

Art. 23
Kirchenverwaltungsmitglieder - Haftung

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind der Kirchenstiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle dafür verantwortlichen Kirchenverwaltungsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch⁵⁰⁾. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit⁵¹⁾.

Art. 24
Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich⁵²⁾. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.

- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Pfarrgemeinderatssprecher, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen⁵³⁾ der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25
Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Abs. 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Abs. 3 ff.) schließen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt.
- (3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Abs. 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Abs. 5) werden sollen.
- (4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter

kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung mitbenutzen, z.B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder ein Friedhof.

- a) Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
 - b) In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
 - c) In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden, er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.
- a) Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.
 - b) Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 mit 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.

Art. 26 Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten. In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushaltsplan.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 27 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchengeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben - außerordentlicher Haushaltsplan

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan)⁵⁴⁾.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten⁵⁵⁾ entstehen können.
- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

Art. 29 Haushaltsplan - Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindeglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindeglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁶⁾

zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.
- (6) Ausführungsbestimmungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde⁵⁷⁾.

Art. 30 Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchengeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie

3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31 Jahresrechnung - Erstellung

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:
 1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten - vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen - folgende Regelungen:
 1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
 2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
 3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
 4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
- (4) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend⁵⁸⁾.

- (5) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht. Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Art. 32 Jahresrechnung - Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre / dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2).
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
 4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.

Art. 33 Jahresrechnung - Auflegung, Revision

- (1) Die / der von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung / Jahresabschluss ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.
- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁹⁾ zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34 Kirchenstiftung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 5 (Abs. 3 mit 6), 8 mit 18⁶⁰⁾.

Dritter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen⁶¹⁾

Art. 35 Pfründestiftung - Organe, Vertretung

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

Art. 36 Pfründeeinhaber - Aufgaben

- (1) Dem Pfründeeinhaber obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründeeinhabers.

- (5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen⁶²⁾.

Art. 37 Pfründestiftung - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Pfründeeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Vierter Abschnitt Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38 Sonstige kirchliche Stiftungen - Organe, Vertretung

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

Art 38 a Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration

Diese Ordnung findet, mit Ausnahme ihres ersten Abschnitts, keine Anwendung auf die kirchlichen Stiftungen, die nach dem Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zugewiesen sind und nach Maßgabe dieses Statuts von der Bischöflichen Administration verwaltet werden. Die hiernach vom Diöze-

sanvermögensverwaltungsrat wahrgenommene Obhut und Aufsicht ersetzt die kirchliche Stiftungsaufsicht. Die Vertretung dieser kirchlichen Stiftungen erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen.

Art. 39 Stiftungsorgane - Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40 Sonstige kirchliche Stiftungen - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 mit 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Stiftungsorgane. Zu festgestellten Erinnerungen haben sich diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä

Art. 41 Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründeinhaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.
- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-) Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 14 BayStG bezeichneten Fälle.
- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsververtretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 42 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht)⁶³⁾,
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)⁶⁴⁾, solange keine andere Regelung besteht.

- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen⁶⁵⁾ zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.
- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.
- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsangelegenheiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.
- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-) Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 mit 7 wie die Art. 43 mit 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 mit 3 entsprechend.

Art. 43 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Vorstand der Kirchenverwaltung oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.
- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein zu befristender organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellungsdekret genannten Frist, spätestens mit dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder

finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

- (2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere
 1. die Annahme von Zuwendungen⁶⁶⁾ oder Zustiftungen⁶⁷⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 2. Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 BayStG⁶⁸⁾,
 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichnis,
 4. kirchliche Bauführungen⁶⁹⁾, die Ablösung (ganz- oder teilweise) der Baupflicht, Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen,
 5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung⁷⁰⁾ oder wesentliche Veränderungen von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen,
 6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen⁷¹⁾, bleibender Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldaufnahmen und jegliches Einstehen für fremde Schuld,
 7. die Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen,
 8. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,
 9. Vermietungen, Verpachtungen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen⁷²⁾,
 10. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen⁷³⁾.
- (3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.
- (4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 mit 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde

genehmigt sind⁷⁴⁾. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig⁷⁵⁾.

- (5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.
- (6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Art. 45 Gesetzliche Genehmigung, stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen
 1. lasten- oder auflagenfreie Zuwendungen⁷⁶⁾ oder Zustiftungen⁷⁷⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen an kirchliche Stiftungen,
 2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
 3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts, wie
 4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen,
 5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
 6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2,
 7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,
 8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie
 9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.
- (2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

reich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesen, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall oder von Amts wegen Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. 10/2012 S. 109 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbe-

Anmerkungen

- 1) Bei einer Stiftung handelt es sich grundsätzlich um eine auf unbeschränkte Dauer rechtlich verselbständigte Vermögensmasse. Sie wird rechtsfähig durch den Willensakt des Stifters, der einem bestimmten Zweck eine Vermögensmasse widmet, und durch den staatlichen Hoheitsakt. Das BayStG kennt gemäß seinem Art. 1 folgende Arten von Stiftungen:

„Art. 1

[Arten von Stiftungen]

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.“

- 2) Art. 5 der früheren Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.09.1912 (GVBl. S. 911) hatte folgenden Wortlaut:

„Art. 5

(1) Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

(2) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluss der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist einschließlich der bei den Kirchenstiftungen bestehenden Fonds;
2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;
3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine

für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

(3) Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, solange nicht nach Einvernahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

(4) Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung in der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

(5) Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. 3 und 10 entsprechende Anwendung.“

- 3) Vgl. Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 25 Abs. 1 BayStG wie auch can. 1303 CIC.

- 4) Nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 Rkonk, Art. 143 Abs. 2 Bay.Verf., Art 25 Abs. 1 BayStG

- 5) Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)

- 6) Vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834 f.)

- 7) Vom 30.09.1986 (ABl. 13/86 S. 101-103)

- 8) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121) sowie vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).

- 9) Insbesondere die Neuregelung der Stellenabrechnung und Gehaltszahlung vom 04.10.1961 (ABl. 10/61, S. 91/92)

- 10) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung. Der Stiftungsakt ist die Erklärung, mit der der Stifter in konstitutiver Weise seinen Willen auf Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck zum Ausdruck bringt.

- 11) Durch das Stiftungsgeschäft und dessen Genehmigung entsteht eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsgeschäft ist entweder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (vgl. § 81 BGB) oder von Todes wegen (vgl. § 83 BGB). Es ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und zwar auch dann, wenn es in einem Vertrag enthalten.
- 12) Die kanonische Errichtung entfällt, wenn der für den Sitz der neuen kirchlichen Stiftung zuständige (Erz-)Bischof den Stiftungsakt selbst erlässt (oberhirtliche Stiftung); vgl. auch cc. 114, 121 CIC.
- 13) Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt sie von ihr wahrnehmen (Abl. 3/2012, S. 36).
- 14) Siehe hierzu Fußnote 11
- 15) Satzung einer Stiftung (= Verfassung) ist die Gesamtheit der die Verhältnisse der Stiftung im Einzelnen regelnden Bestimmungen. Bei kirchlichen Stiftungen hat die Vermögensmasse kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der Katholischen Kirche vom Stifter gewidmet zu sein. Die Widmung für mildtätige Zwecke der Katholischen Kirche hat jeweils so beschaffen zu sein, dass aus ihr die konfessionelle Ausrichtung der neuen Stiftung hervorgeht oder sonst entnommen werden kann. Dieser Zweckbindung ist vom Stifter regelmäßig schon dann genügt, wenn die Vermögensmasse auch nur vorwiegend diesen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 22 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).
- 16) Und zwar aufgegliedert nach Grundstücken (mit genauer Bezeichnung der Pl. Nr., der Gemarkung, der Größe, der Nutzungsart, der Wertzahl usw.), nach Kapitalien (unter Angabe der Art der Anlage usw.) und nach sonstigen Rechten (wie Ansprüchen gegen Staat, Gemeinde, Patronatsherrn, sonstige Dritte usw.) mit entsprechender (wenigstens annähernder) Wertangabe, die Verwendung des Stiftungsertrages usw.. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 22 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).
- 17) Das Stiftungsgeschäft wie die Stiftungssatzung können auch über diese Mindestanforderungen hinausgehen und noch weitere dieser Ordnung nicht entgegenstehende Bestimmungen treffen. So können sie z. B. gleichzeitig Vorschriften über die Benutzung stiftungseigener Anstalten und Einrichtungen enthalten, eine besondere Amtsführung vorschreiben, für den Fall der Auflösung treffen usw.. Die gleichzeitige Festlegung solcher weiterer Anordnungen kommt naturgemäß vorwiegend bei kirchlichen Wohltätigkeitsstiftungen in Betracht.
- 18) Vgl. cc. 114 § 2, 121 CIC. Eine kirchliche Stiftung dient regelmäßig diesen Zwecken, wenn die Voraussetzungen der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (= AO) erfüllt sind. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

„§ 52 Gemeinnützige Zwecke
(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes

oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf

das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.
- 19) Sind Ergänzungen oder Änderungen bestehender Satzungen notwendig, so sind sie den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) ohne Veränderung der Urkunden anzufügen.
- 20) Der gelegentlich vorkommende Begriff „Nebenkirchenstiftung“, entspricht am ehesten dem der Filialkirchenstiftung, besitzt jedoch gleichzeitig die Besonderheit, dass es sich hier nicht um kirchliches Vermögen der Filiale einer Pfarrei, sondern in der Regel um das sich um eine Nebenkirche (das ist eine Kirche neben der Hauptkirche der Pfarrei) gruppierende Vermögen handelt.
- 21) Dazu zählen auch die Kuratbenefizien, die Verpflichtungen des Inhabers oder Vikars zur Mitarbeit in der Seelsorge einschließen, wie die Inkuratbenefizien, die ihren Inhaber oder Vikar vor allem zur Erfüllung der mit der Stiftung verbundenen bestimmten Aufgaben verpflichten.
- 22) Zählt regelmäßig zu den Kuratbenefizien (vgl. Fußnote 21).
- 23) Der Name der Stiftung soll in kurzer einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen

- lassen und sich von anderen Stiftungsamen am Sitz der Stiftung unterscheiden. Zum Recht der Stiftung auf ihre Namen vgl. auch Art. 2 Abs. 2 BayStG und § 12 BGB.
- 24) Vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG.
- 25) Vgl. cc. 1303, 1304 CIC. Häufig begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftung zum Grundstockvermögen der Kirchenstiftung, z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung genannt, usw..
- 26) Wie Schenkung.
- 27) Wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis.
- 28) Die jeweils eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 5, 3 Abs. 1 dieser Ordnung).
- 29) Wie dies auch bei der Kirchengemeinde (Art. 5 Abs. 2 GStVS) der Fall ist; vgl. im Übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- 30) Durch Beschlussfassung gem. Art. 19 Abs. 1; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 Abs. 4.
- 31) Hierzu gehört auch die Wahl des Pfründeverwaltungsrates gemäß Art. 35 Abs. 4 dieser Ordnung.
- 32) Der lautet: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“
- 33) Dazu zählen insbesondere Pfarr- und Benefizienhäuser, Jugend- und Pfarrheime, Kindergärten, Dienstwohngebäude.
- 34) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgegeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist. Sie ist mit dem Amte dauernd verbunden (Art. 7 Abs. 2 KiStiftO, can. 1272 CIC, §§ 2 mit 4 des Gesetzes der bayer. (Erz-) Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens).
- 35) Mieterpflichten sind hier gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Mietmannspflichten“ und beinhalten nach bisheriger Praxis z. B. die regelmäßige Reinigung des gesamten Pfarrhauses, die Beschaffung verlorener Schlüssel, die Schönheitsreparaturen, die Wiedergutmachung angerichteter Schäden, die Tragung der Bewirtschaftungskosten (wie Heizungskosten, Kaminkehrergebühren, Wasserzins, Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Straßenreinigungsgebühren usw.), die Erfüllung der Streupflicht.
- 36) Baupflicht ist gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Baulast“ und beinhaltet hier im wesentlichen die Pflicht, kirchliche Gebäude (wie Kirchen, Pfarrwohngebäude usw.) stets in einem Zustand zu erhalten, der sie für den ihnen innewohnenden Zweck tauglich macht. Sie geht damit häufig nicht unerheblich über eine bloße Unterhaltungspflicht hinaus und umschließt bei einer Kirche z. B. auch deren notwendige Erweiterung, bei einem Pfarrwohngebäude z. B. auch dessen notwendige Modernisierung.
- 37) Die Aufgabe nach Ziff. 7 nimmt die Kirchenstiftung im sog. übertragenen Wirkungskreis wahr.
- 38) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören vor allem das Kirchenstiftungsvermögen einschl. der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds, dann sonstige örtliche Kultusstiftungen und Fonds sowie das Vermögen der Bruderschaften u. ä. Vereinigungen im Kirchenstiftungsbezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder bisher ihm gleichgeachtet wurde. Nicht zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehört das Pfründestiftungsvermögen.
- 39) Dem tunlichst die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) (derzeit gültige Fassung s. Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 4 vom 24.03.2014, S. 39 ff.) beizugeben sind, einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (derzeit gültige Fassung s. Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 30.10.2015, S. 107 ff.), soweit nicht besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften den Vorschriften der KDO vorgehen (§ 1 Abs. 3 KDO)..
- 40) Insbesondere den genehmigten Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3).
- 41) Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung nur geringe Bedeutung haben, oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art nicht erwarten lassen.
- 42) Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- 43) Die Kassen- und Rechnungsführung ist regelmäßig die Aufgabe des Kirchenpflegers (Art. 14).
- 44) Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 Abs. 3.
- 45) Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz.
- 46) Insbesondere einer Pfarrsekretärin
- 47) Nachdem dies zumeist die Behandlung von Personalangelegenheiten, die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO), die Rücksicht auf Belange der Kirchenstiftung oder berechnigte Interessen Einzelner, die Vorschriften des kirchlichen Meldewesens wie Datenschutz u. a. erfordern.

- 48) Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt: Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.

- 49) Eine nachträgliche Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes und der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder steht dem gleich.

- 50) Vgl. hierzu die §§ 421 und 426 BGB:

§ 421 lautet: „Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“

§ 426 lautet: „Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.“

- 51) Grob fahrlässig handelt in der Regel derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.

- 52) Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde (in sog. „bona temporalia“ = zeitlichen Gütern, Vermögensangelegenheiten) bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS).

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde und in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde. Die Anwendung dieser Satzung [hier: Ordnung] steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure divino) zukommende ordentliche eigene berechtigten und unmittelbaren geistliche Gewalt gewahrt bleibt. (Vgl. (can. 381 § 1 CIC; auch Konzilsdekret

über die Kirche lumen Gentium 27 Konzilsdekret, über die Bischöfe Christus Dominus 8a).“ Präambel der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg (ABl. 16/2001 S. 184 und ABl. 5/2005 S. 47 f.).

Er berät und unterstützt den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben (in sog. „bona spiritualia“ = geistlichen Gütern, Seelsorgsangelegenheiten) und wird, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, vor allem in folgenden Bereichen (vgl. Art. 10 der o. g. Satzung) eigenverantwortlich tätig:

- Liturgie
- Öffentlichkeitsarbeit
- Caritas/Soziales, Schule und Erziehung, Berufs- und Arbeitswelt, Ökumene, Umwelt
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Erwachsenenbildung
- Ehe und Familie
- Jugend.

- 53) Wie Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohngebäuden, Jugend- und Pfarrheimen, Kindergärten, Dienstgebäuden.

- 54) Der Pfarrgemeinderat ist hierzu zu hören (vgl. Art. 24 Abs. 4 dieser Ordnung).

- 55) Wie Übernahme von Bürgschaften.

- 56) Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.

- 57) Zu beachten sind vor allem die allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze, nämlich dass

1. der Haushaltsplan alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres (= Kalenderjahres) enthält,
2. der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist,
3. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entspricht,
4. jede Position des Haushaltsplanes nach Ansatz und Zweck hinreichend bestimmt, soweit not endig weiter erläutert ist,
5. für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden,
6. in den Haushaltsplan nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen notwendig sind,
7. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt,
8. Zuschuss- (oder Ergänzungs-)mittel von der Diözese nur in der unbedingt nötigen Höhe angefordert werden,
9. der Haushaltsplan erkennen lässt, dass das örtliche Kirchenstiftungsvermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet, d. h. mit möglichst wenig Kosten ein bestmögliches Ergebnis erreicht wird und,
10. der Haushaltsplan einen lückenlosen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der kirchlichen Stiftung ermöglicht.

- 58) Nämlich, dass
1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) angegeben werden,
 2. die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln nachgewiesen werden, unter denen sie im (ordentlichen) Haushaltsplan vorgesehen sind,
 3. die nach der vorigen Jahresrechnung übernommenen und in die folgende Jahresrechnung übergehenden Bestände, ebenso wie die in einer (etwaigen) Kasse vorhandenen Mittel, nachgewiesen werden,
 4. Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen) sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabenreste und Vorgriffe überschreiten (Mehrausgaben) besonders kenntlich zu machen und zu begründen sind,
 5. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen (sog. außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben) getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind,
 6. Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt als solcher ausgewiesen und seine Verwendung angegeben wird sowie
 7. sie auch Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand etwaiger Sondervermögen enthält.
- 59) Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- 60) In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.01.2018.
- 61) Siehe hierzu auch das Gesetz der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens vom 30.09.1986 (ABl. 13/86, S. 101 - 103).
- 62) Als zentrale Pfründeverwaltungsstelle besteht für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke die kath. Pfründepachtstelle Regensburg.
- 63) Vgl. Can. 1276 CIC/1983.
- 64) Vgl. Fußnote 13.
- 65) Z. B. auch kirchliche Bankkonten.
- 66) Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung, auch cc. 1301, 1304 CIC.
- 67) Bei solchen Zustiftungen handelt es sich regelmäßig um sogenannte rechtliche unselbständige oder fiduziarische Stiftungen. Bei ihnen ist eine bestimmte Vermögensmasse durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (wie Schenkung) oder durch eine Verfügung von Todes wegen (wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis) einem Treuhänder, sehr oft einer juristischen Person, häufig einer kirchlichen Stiftung mit der Verpflichtung übertragen, die gestifteten Mittel gemäß dem Willen des Stifters, und zwar meistens für einen religiösen, wohltätigen oder ähnlichen Zweck zu verwenden. Eine solche Zweckbindung ist regelmäßig zu beachten und die Verpflichtung, soweit die gestifteten Mittel dafür hinreichen, zu erfüllen. Am häufigsten begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Pfarrkirchenstiftung (z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung usw. genannt).
- 68) Der bestimmt, dass veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen sind.
- 69) Wie Neubau von Kirchen, Abbruch und Neubau von Gebäuden, wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern, Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln, Anschaffung und Veräußerung von Glocken, Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, sonstige Baumaßnahmen einschl. Instandsetzungsmaßnahmen.
- 70) Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- 71) Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- 72) Für die Bewirtschaftung der kirchlichen Stiftungswälder sind Verträge mit den WBV's und FBG's zu schließen, die der gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Auf das Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 08.06.2005 wird verwiesen.
- 73) Wie z. B. der Ordnung für einen kirchlichen Friedhof.
- 74) Dies bedeutet, dass z. B. eine Kündigung von der Kirchenverwaltung erst nach Erteilung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wirksam ausgesprochen und zugestellt werden kann.
- 75) Vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung in Vollzug gesetzte Beschlüsse führen regelmäßig eine schwebende Unwirksamkeit dieser Handlung herbei, die bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zur Nichtigkeit führt.
- 76) Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.
- 77) Siehe hierzu Art. 8 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.

Satzung
für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS)
in der Fassung vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband	81
Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform	81
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	81
Art. 3 Name, Sitz	82
Art. 4 Aufgabenstellung	82
Zweiter Abschnitt	
Kirchenverwaltung	82
Art. 5 Gemeindl. kirchl. Steuerverband – Organ, Vertretung	82
Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	82
Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben	83
Art. 8 Wählbarkeit	84
Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit	84
Art. 10 Ausschluss von Verwandten	84
Art. 11 Wahlberechtigung	85
Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts	85
Art. 13 Wahlordnung	85
Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung	85
Art. 15 Amtszeit	85
Art. 16 Rücktritt, Ausschluss	85
Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl	86
Art. 18 Anordnung einer Neuwahl	86
Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht	86
Dritter Abschnitt	
Aufsicht	86
Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht	86
Vierter Abschnitt	
Rechtsbehelfsverfahren	86
Art. 21 Einspruch und Beschwerde	86

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

87

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

87

Art. 23 Inkrafttreten

87

Anmerkungen

87

II.

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes¹⁾ sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG).
- (2) Als Kirchengemeinden gelten
 1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
 2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden)²⁾ und
 3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKirchStG).
- (3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirch-

lichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten
 1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici³⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254 -1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2-5, 20, 21 und 23 BayKirchStG⁴⁾,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁵⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13,

22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände⁶⁾.

- (2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gilt Absatz 1 entsprechend⁷⁾.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde⁸⁾. Bei Gesamtkirchengemeinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 3 Abs. 1 Bay-KirchStG⁹⁾.

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband, Organ, Vertretung

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 201¹⁰⁾] durch die Kirchenverwaltung¹¹⁾ vorbehaltlich des Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 13 Abs. 4 und Art. 20 KiStiftO gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene

Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird sowie

3. in den Gesamtkirchengemeinden.

- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen und
 2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne daß eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.

- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.

- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe¹²⁾ gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.

- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken vier,
bis zu 6000 Katholiken sechs

und mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen¹³⁾. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vorn (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.
- (5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt. Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.
- (6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
 2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der

- es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.
4. Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

- (7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken	vier,
bis zu 6000 Katholiken	sechs
und mit mehr als 6000 Katholiken	acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

- (8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.
- (9) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7 Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung¹⁴⁾ obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 21 BayKirchStG),
 2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 2 DKirchStO),
 4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i.V.m. Art. 26 mit 29 KiStiftO),
 5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes

- (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
6. die Bestellung¹⁵⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3),
 7. die Bestellung¹⁶⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
 8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.
- (2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen¹⁷⁾ zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8 Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz¹⁸⁾ begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Absatz 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nrn. 1 und 2 BayKirchStG¹⁹⁾ vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.
- (3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes²⁰⁾ nicht nachkommen,
5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStifO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.

- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.
- (3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.

Art. 10 Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 11 Wahlberechtigung

- (1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz²¹⁾ begründet und
 3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts

- (1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
 1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld²²⁾ nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindemitglieder, die
 1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB²³⁾ unterliegen.

Art. 13 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Stauerverbände den bayerischen (Erz-) Diözesen²⁴⁾.

Art. 14 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen

Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.
- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

Art. 16 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen²⁵⁾ kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- (2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.
- (3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Auf-

sichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.

- (4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken ein Ersatzmitglied nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann von einer Ergänzungswahl absehen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in Vollzug von Art. 6 Abs. 1 Satz 3 erreicht werden kann.

Art. 18 Anordnung einer Neuwahl

- (1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorganges nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.
- (2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.
- (3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19 Kirchenverwaltung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁶⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 mit 33, 41.

Dritter Abschnitt Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Aufsicht

- (1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt²⁷⁾.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Aufsichtsbehörde)²⁸⁾.
- (3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁹⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 mit 7), 43 mit 46.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen

Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.

- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 22

Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

Art. 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. 10/2012 S. 141 ff.), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 RKonk, Art. 143 Abs. 2 BayVerf. zukommt oder diese ihnen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG verliehen worden ist. Begrifflich handelt es sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um einen mitgliedschaftlich organisierten rechtsfähigen Verband auf der Ebene des öffentlichen Rechts. Das Reichskonkordat (RKonk) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, S. 679 ff.), ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 26.03.1957 (BVerfGE 6, S. 309 ff.). Im übrigen vgl. hierzu auch die nach Art. 140 GG weiter geltenden, sehr wichtigen Art. 136 mit 139 und 141 WRV.
- 2) Die rechtliche Selbständigkeit solcher Seelsorgeeinrichtungen kann immer dann angenommen werden, wenn ihnen ein räumlich abgegrenzter Bezirk kirchenrechtlich (organisatorisch) zugewiesen ist, innerhalb dessen eine, wenn auch gegenüber einer Pfarrei eingeschränkte, Kulturausübung zugelassen ist. Diese Annahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende kirchenrechtliche bzw. organisatorische Akte nicht nachweisen lassen, jedoch eine solche räumliche Einheit und ein, wenn auch eingeschränktes, geordnetes kirchliches Eigenleben in diesen Bezirken seit unvordenklichen Zeiten tatsächlich bestehen.
- 3) vom 25.1.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)

- 4) Im einzelnen lauten diese Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes wie folgt:

„Art. 3

Gläubiger der Kirchengemeinden sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchengeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.

Art. 4

- (2) Gemeindliche Steuerverbände sind - soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts - die Kirchengemeinden ...
Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten ... (Kirchen-)Gemeinden als Steuerverbände.
- (3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen.

Art. 5

- (1) Jeder Steuerverband muss eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird.

Art. 20

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen

Steuerverbandes nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

- (1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbandes, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800,00 € haben.
- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

- (1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 € nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15,00 € erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

Art. 23

Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“

- 5) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57 - 60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117 - 121) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).
- 6) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 7) Für Personalpfarreien im Sinne des can. 518 CIC gilt, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gegeben sind, Art. 2 dieser Satzung entsprechend. Für lediglich kirchenrechtlich organisierte Personalpfarreien gilt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 6 dieser Satzung sinngemäß.
- 8) Sitz der Kirchengemeinde ist jeweils der Amtssitz ihres Kirchenverwaltungsvorstandes.
- 9) Siehe hierzu auch Fußnote 4.
- 10) Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Obhutspflicht gegenüber den gemeindlichen kirchlichen Steuerverbänden wie Kirchengemeinden ergebenden Aufgaben der Bischöflichen

Finanzkammer zugeteilt und lässt diese von ihr wahrnehmen (ABl. 3/2012, S. 36).

- 11) Wie dies auch bei der Kirchenstiftung (Art. 9 Abs. 2 KiStiftO) der Fall ist; vgl. im übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- 12) In Betracht kommen hier nur kircheneigene Friedhöfe.
- 13) Durch Beschlussfassung gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- 14) Als Organ der Kirchengemeinde (= gemeindlicher Kirchlicher Steuerverband).
- 15) Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- 16) Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO.
- 17) Wie z.B. ein Altenheim, Dienstwohngebäude, etc.
- 18) Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betreffenden angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- 19) Art. 1 Abs. 2 KirchStG lautet: „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
 1. In Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
 2. in Form von Kirchgeld.“
- 20) Siehe hierzu Fußnote 19
- 21) Siehe hierzu Fußnote 18
- 22) Siehe hierzu Fußnote 19
- 23) Nach § 61 StGB gehören dazu: die Unterbringung in
 1. einem psychiatrischen Krankenhaus,
 2. einer Entziehungsanstalt oder
 3. einer Sicherungsverwahrung.
- 24) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 25) Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn das Kirchenverwaltungsmitglied durch seine Berufs- oder der Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände das Amt nicht länger ausüben kann.
- 26) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 27) Vgl. can. 1276 CIC; Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 KirchStG.

28) Siehe Fußnote 11.

29) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO) in der Fassung vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Vorbereitung der Wahl	91
§ 1 Wahltermin	91
§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	91
§ 3 Wahlvorschläge	91
§ 4 Wahlliste	91
§ 5 Wahlort und Wahlzeit	92
Zweiter Abschnitt	
Durchführung der Wahl	92
§ 6 Stimmabgabe zur Wahl	92
§ 7 Briefwahl	92
§ 8 Wahlhandlung	93
§ 9 Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	93
Dritter Abschnitt	
Rechtsbehelfe gegen die Wahl	93
§ 10 Einspruch und Beschwerde	93
§ 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	94
Vierter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	94
§ 12 Ergänzungs-, Neuwahl	94
§ 13 Inkrafttreten	94
Anmerkungen	94

III.

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen(Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle,
 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste zusammen.

- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.
- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
- (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl¹⁾ in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 5 Wahlort und Wahlzeit

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.
- (4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 mit 8).
- (5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-) Bischöflichen Ordinariats die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5). Das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 6 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.

Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen

- 1. Briefwahlschein,
- 2. amtlichen Stimmzettel,
- 3. Wahlumschlag und
- 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum

abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

- (4) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9 Wahlergebnis - Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die

Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben.

- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat²⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11
Nachprüfung durch das
(Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Die Wahlordnung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. 10/2012 S. 151 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Nämlich die Artikel 6, 8 mit 12, 14 und 15 GStVS und die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- 2) Das (Erz-)Bischöfl. Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit der für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahl nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Wahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden oder

vorschriftswidrig sachliche Bescheide des Wahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde.

Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfl. Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären. Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfl. Ordinariat die Wahl für ungültig erklären.

Satzung **für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände** **in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS)** **in der Fassung vom 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband	97
Art. 1 Begriff, Rechtsform	97
Art. 2 (Erz-)Diözese – (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	97
Art. 3 Name, Sitz	97
Art. 4 Aufgabenstellung	97
 Zweiter Abschnitt	
Diözesansteuerausschuss	97
Art. 5 Organe	97
Art. 6 Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung	98
Art. 7 Diözesansteuerausschuss – Aufgaben	98
Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender	98
Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden	98
Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer	98
Art. 11 Kath. Kirchensteueramt	98
Art. 12 Wählbarkeit	99
Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit	99
Art. 14 Ausschluss von Verwandten	99
Art. 15 Wahlberechtigung	99
Art. 16 Wahlordnung	100
Art. 17 Wahlergebnis – Feststellung	100
Art. 18 Amtszeit	100
Art. 19 Rücktritt, Ausschluss	100
Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl	100
Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder	100
Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	100
Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses	101
Art. 24 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung	101
Art. 25 Beschlussfähigkeit	101
Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	101
Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen	101

Art. 28	Sitzungsniederschrift	102
Art. 29	Sitzungsversäumnis	102
Art. 30	Ausschüsse	102

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt	102
------------------	-----

Art. 31	Haushaltsplan	102
Art. 32	Einnahmen, Ausgaben	102
Art. 33	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	103
Art. 34	Haushaltslose Zeit	103

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen	103
------------------------------	-----

Art. 35	Jahresrechnung	103
Art. 36	Rechnungsprüfung	103
Art. 37	Gegenstand der Rechnungsprüfung	104
Art. 38	Anerkennung der Jahresrechnung	104

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen	104
--	-----

Art. 39	Begriff, Verfahren, Aufgaben	104
---------	------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Schiedsverfahren	104
------------------	-----

Art. 40	Schiedsausschuss	104
Art. 41	Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses	104
Art. 42	Verfahren	105

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften	105
---------------------	-----

Art. 43	Inkrafttreten	105
---------	---------------	-----

Anmerkungen	105
-------------	-----

IV.

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind¹⁾, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 1 BayKirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese - (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten
 1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici²⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 492 - 494 und 1254 - 1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes³⁾, insbesondere die Art. 3 - 19, 24 BayKirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁴⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen⁵⁾.
- (2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes

gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts⁶⁾ wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.
- (2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen⁷⁾, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind

1. der Diözesansteuerausschuss,
2. der Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses und
3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

Art. 6 Diözesansteuerausschuss - Zusammensetzung

Der Diözesansteuerausschuss besteht aus:
dem (Erz-)Bischof,
dem (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektor,
drei gewählten geistlichen,
neun gewählten weltlichen Vertretern und
zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

Art. 7 Diözesansteuerausschuss - Aufgaben

- (1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über den Haushalt⁽⁸⁾ der (Erz-)Diözese (Art. 31),
 2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagensatzes (Art. 8 BayKirchStG⁽⁹⁾),
 3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenumlagen (Art. 17 Abs. 1 BayKirchStG),
 4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 5. die Verteilung von Kirchenumlagen an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 BayKirchStG),
 6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchenumlagen (Art. 24 Abs. 2 BayKirchStG),
 7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),
 8. die Bestellung⁽¹⁰⁾ und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitgliedes in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
 9. die Bestellung⁽¹¹⁾ und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor („oeconomus“ im Sinne von can. 494 § 1 CIC).

Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.
- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

Art. 11 Kath. Kirchensteueramt

- (1) Soweit die Verwaltung⁽¹²⁾ der Kirchenumlagen den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerver-

bänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen¹³⁾. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.

- (2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze¹⁴⁾.
- (3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayKirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.
- (4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.

Art. 12 Wählbarkeit

- (1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der
 1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
 2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat und
 3. kirchensteuerpflichtig ist.
- (2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer
 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. seinen Hauptwohnsitz¹⁵⁾ im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig¹⁶⁾ ist,
 4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
 5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind
 1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-)Diözese tätig ist,
 2. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
 3. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 4. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder
 5. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommt¹⁷⁾.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahl Ausschuss, im Falle des Absatz 1 Nr. 4 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.

Art. 14 Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 15 Wahlberechtigung

- (1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt.
- (2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

Art. 16 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen¹⁸⁾.

Art. 17 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-) Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

Art. 19 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.

- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 mit 3 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen; als Ausschlussgrund gilt nicht die Begründung des Hauptwohnsitzes in einem anderen Wahlbezirk. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann des Gewählten (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzmitglieder nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder

Die Art. 17 Abs. 4 mit 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

Art. 22 Mitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen

und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung¹⁹⁾.

Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Art. 24 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad²⁰⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der (Erz-) Diözese verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.
- (4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 28 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt, sowie den Gang der Beratung im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29 Sitzungsversäumnis

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumnis der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30 Ausschüsse

- (1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.
- (2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.
- (3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.
- (4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.
- (6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Einnahmen an Kirchengeldumlagen einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen²¹⁾ wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung²²⁾ durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.
- (2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere
 1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,
 2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der Diözesanemerenanstalt nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,
 3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,

4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.

- (4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands²³⁾ wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 33

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

Art. 34

Haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite

aufnehmen wie im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35

Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Diözesansteuerausschuss unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:
 1. Die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sowie
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderslautender diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:
 1. Die (Erz-) Diözese hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
 2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
 3. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
 4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens („Stammvermögen“ im Sinne von can. 1291 CIC) der (Erz-) Diözese sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

Art. 36

Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung / der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungs-

legung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen, die stichprobenartig Einblick in sämtliche Belege nehmen können.

- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.
- (3) Der Diözesansteuerausschuss kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beauftragen.

Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie
3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 38 Anerkennung der Jahresrechnung

Nach Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beschließt der Diözesansteuerausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

Fünfter Abschnitt Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39 Begriff, Verfahren, Aufgaben

- (1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-)Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.
- (2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus
 1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten, je einem Beauftragten und

2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).

- (3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.
- (4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Erz-)Diözesen nach Art. 8 und 17 BayKirchStG bleiben unberührt.
- (5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt Schiedsverfahren

Art. 40 Schiedsausschuss

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.
- (2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).
- (3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

- (2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Art. 42 Verfahren

- (1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; can.1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Anmerkungen

- 1) Gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, Art. 143 Abs. 2 Bay-Verf.
- 2) Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars. II, S. 1 ff.).
- 3) Vom 26.11.1954 (BayRS 2220-4-K), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026) / 22.12.2008 GVBl. S. 973
- 4) Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60) und vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121)
- 5) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 6) Wie z. B. das „Statut über die Bildung eines Diözesanvermögensrates“ vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (S. 81 f.)
- 7) Nachdem die Kath. Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansichziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde, war der staatliche Souverän bestrebt, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre) Leistungen wie die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen. Dieses landesherrliche und staatliche Bemühen zielte darauf ab, unsere Institution

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl.10/2012 S. 155 ff.), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ 
Bischof von Regensburg

dadurch mit einem ihrem Auftrag gerecht werdenden Maße an Mitteln auszustatten wie ihr die Zuführung der Einnahmen zu ermöglichen, die eine Aufgabenerfüllung in der jeweils erforderlichen und zeitgerechten Weise gewährleisten. Geschah dies zunächst in unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen, so formulierte es die Weimarer Reichsverfassung vom Jahre 1919 in ihrem Art. 137 Abs. VI dahin, dass die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt sind, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Auf dieser reichseinheitlichen Verfassungsgrundlage erging in Bayern 1921 das religionsgesellschaftliche Steuergesetz, das u. a. von der Befugnis der Religionsgesellschaften sprach, für ihre Zwecke gleichmäßige Zuschläge (Umlagen) zu den Reichs- und Landessteuern zu erheben.

Das Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern und dem Hl. Stuhl aus dem Jahre 1924, das viele Materien regelte, bekräftigte in seinem Art. 10 § 5 dieses diözesane Recht auf Erhebung von Umlagen auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten. Diese Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die nationalsozialistischen Machthaber 1941 belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Beengungen durch den Erlass des Bayer. Kirchensteuergesetzes vom 26.11.1954 wiedergutmachend weitgehend beseitigt. Dieses Gesetz war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu ändern, wurde in der Fassung vom 15.3.1967 neu bekannt

- gemacht und seither mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 21.11.1994, den sich wandelnden Gegebenheiten angepasst.
- 8) Gemäß Beschluss der bayer. (Erz-)Bischöfe vom 09.11.1983 ist der Diözesansteuerausschuss, soweit das diözesane Vermögen - wie Kirchensteuermittel, Leistungen des Staates, der Kommunen, des Verbandes der Diözesen Deutschlands und die durch die Erfassung im jährlichen Haushaltsplan der (Erz-)Diözese der Disposition des Diözesansteuerausschusses unterstellten Pfründestiftungserträge und sonstige Einnahmen - seiner Zuständigkeit unterliegt, zugleich „Vermögensverwaltungsrat“ i. S. d. can. 492 § 1 CIC/1983 (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Statuts über die Bildung eines Diözesanvermögensrates vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.).
- 9) Siehe hierzu auch Art. 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- 10) Regelmäßig durch die Wahl nach Art. 27 Abs. 3 dieser Satzung.
- 11) Siehe hierzu Fußnote 10.
- 12) Der Begriff „Verwaltung“ umfasst hier die generelle Zuständigkeit des Kirchensteueramtes von dem Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren bis zum Rechtsbehelfsverfahren, d. h. den gesamten Gesetzesvollzug bis zum Eingang der Kirchenumlagen bei der Diözesanhauptkasse.
- 13) Vgl. § 17 Abs. 1 AVKirchStG.
- 14) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung.
- 15) Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- 16) Kirchensteuerpflichtig sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Diese Bestimmung lautet:
- „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
- a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommenssteuer (veranlagte Einkommenssteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
- b) in Form von Kirchgeld.“
- 17) Siehe hierzu Fußnote 16.
- 18) In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.01.2018.
- 19) Dem tunlichst die Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind.
- 20) Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
- (1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
 - (2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
 - (3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
 - (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
 - (5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Neffen (Nichten).
- Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ benannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.
- Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:
- (1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
 - (2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
 - (3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
 - (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 4);
 - (5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 5).
- Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- 21) Z. B. solche nach Art. 10 des Bayer. Konkordates.
- 22) Z. B. wegen ihrer eindeutigen Zweckbindung.
- 23) Für dessen Haushalt, den Finanzausgleich und das interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnungs(= Clearing) Verfahren.
- 24) = Überdiözesaner bayer. Fonds

**Wahlordnung
für die
Steuerausschüsse der
gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO)
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Vorbereitung der Wahl	108
§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke	108
§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse	108
§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter	108
Zweiter Abschnitt	
Durchführung der Wahl	109
§ 4 Stimmabgabe zur Wahl	109
§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter	109
§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter	109
§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses	109
Dritter Abschnitt	
Rechtsbehelfe gegen die Wahl	109
§ 8 Einspruch und Beschwerde	109
Vierter Abschnitt	
Schlussbestimmungen	110
§ 9 Inkrafttreten	110
Anmerkungen	110

V. Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2018 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

- (1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.
- (2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

- (1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesankomitee und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt.
- (2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitglieder.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat er-

nannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz –die Nicht-Kleriker sind– seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.

§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

- (1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahlliste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmengleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl Vorgesprochenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.

- (3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Vertreter (Art. 12 Abs. 1 mit 3 DStVS).
- (2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).
- (3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS).

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

- (1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ...“ unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu versehenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter

- (1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer

weltlichen Mitglieder einen Delegierten¹⁾ für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).

- (2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1).
- (3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁾ entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS).
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder

3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.

- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat³⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ABl. 10/2012 S. 167 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GStVS.
- 2) In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2018.
- 3) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl Niederschrift prüfen und das vom Bezirkswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit den für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses berichtigen.
Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt oder vorschrifts-

widrige sachliche Bescheide des Bezirkswahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären.

Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder in den einzelnen Bezirken die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl in dem betreffenden Bezirk für ungültig erklären.

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolica Sedis
ABl.	Amtsblatt für die Diözese Regensburg
AO	Abgabenordnung
Bay.BS	Bereinigte Sammlung des Bayer. Landesrechts
Bay.Konk.	Bayerisches Konkordat
Bay.RS	Bayer. Rechtssammlung
Bay.StG	Bayer. Stiftungsgesetz
Bayer.Verf.	Bayer. Verfassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Can	Canon
cc	Canones
CIC	Codes Iuris Canonici
DStVS	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
DStVWO	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GVBl.	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
KGO	Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912
KirchStG	Bayer. Kirchensteuergesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Aushändigen der Erlasse an die Mitglieder der Kirchenverwaltung

Jedem Mitglied einer Kirchenverwaltung ist eine Ausfertigung dieses Amtsblattes auszuhändigen. Die erforderlichen Exemplare können in der Bischöflichen Finanzkammer (Kirchenrechnungsstelle) abgeholt bzw. telefonisch unter der Tel.Nr. 0941/597-1121/-1122/-1123 angefordert werden.

